

www.e-rara.ch

**Landtsordnung Der Landtgraveschafft Sausemberg und Herrschafft
Retlen**

Baden, Land

Getruckt zu Basel, im iar 1582

Universitätsbibliothek Basel

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-11234>

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

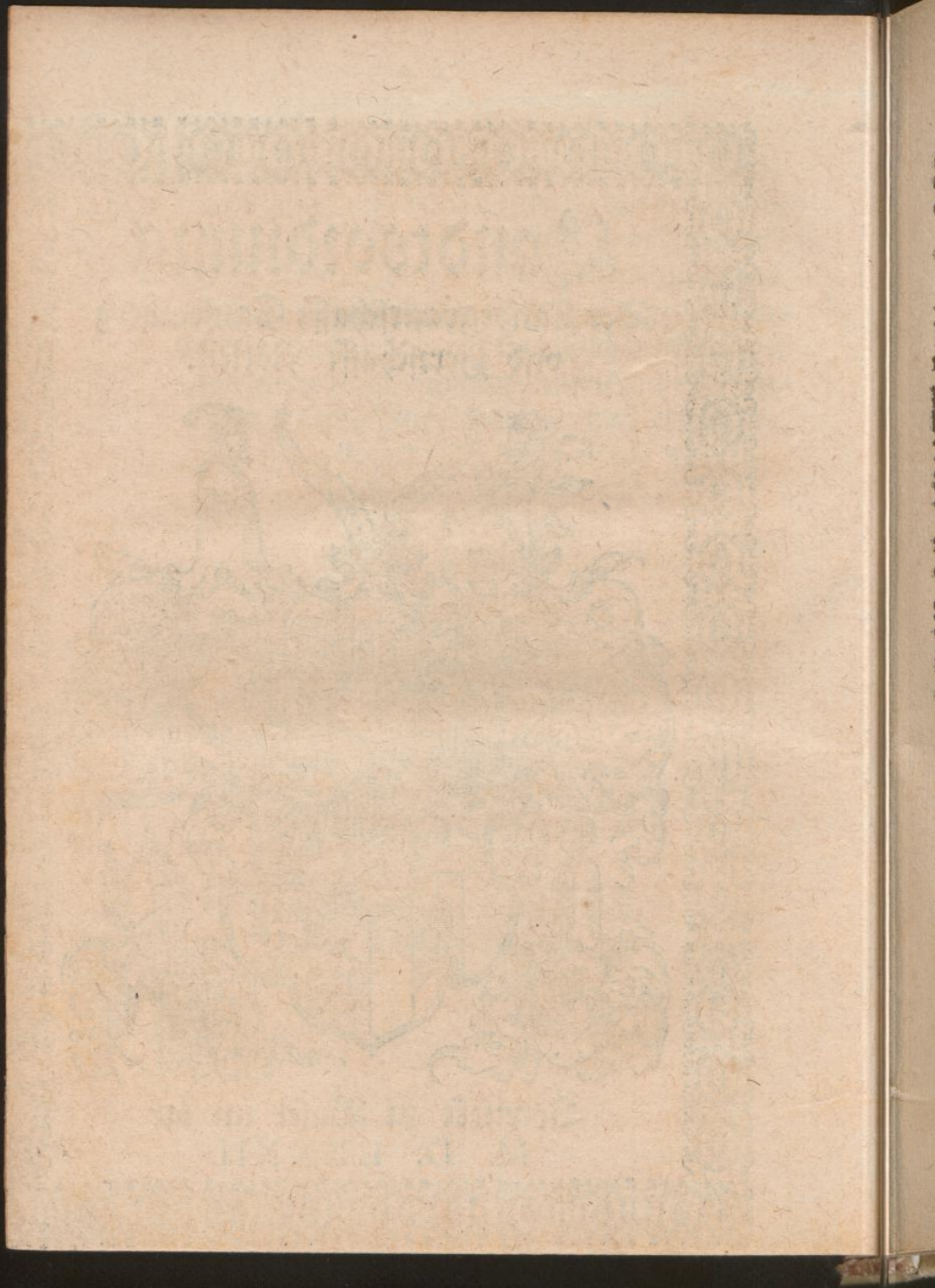
Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Landtsordnung

Der Landtgraueschafft Sauserberg
vnd Herrschafft Rötlen.



Getruckt zu Basel im iar
M. D. LXXXII.



Von Gottes genaden

wir Ludwig/ des Heiligen Römischen Reichs
Erztruchsess vnd Churfürst/ Philipps Ludwig/ Beide
Pfalzgrauen bey Rhein/ vnd Herzogē in Beyern/ Lud-
wig Herzog zu Württemberg vñ Theck/ Graue zu Mümp-
pelgart/ vnd Anna Marggräuin zu Baden vnd Hoch-
berg/ ic. geborne Pfalzgräuin bey Rhein/ Herzogin in
Bayern/ vnd Gräuin zu Valdens/ Wittib/ als weilandt
des Hochgebornen Fürsten/ vnser freuntlichen lieben
Vetters/ Schwagers/ Bruders/ Genatters/ Schwehers
vnd Vatters/ auch lieben Herren vnd Gemahels/ Herren
Carols Marggrauen zu Baden vnd Hochberg/ Lands-
grauen zu Sauserberg/ Herren zu Rötlen vnd Baden-
weiler/ ic. Christeliger gedechtnus hinderlassner Söhne/
Herren Ernst Friderichen/ Jacoben vnd Georg Fride-
richen/ Testamentliche Vormünder/ vñ Vormünderin/
Thun künde allermeniglich hiemit/ das wir auff vnder-
chenigst vnd vnderchenig ansuchen vnd supplicieren/ vor-
gemelter vnserer geliebten Pflegsöhnē Aufschütz vnd Vir-
derhanen der Landgrauenschafft Sauserberg vnd Herz-
schafft Rötlen/ zu fürderung vnd erhaltung guter Polli-
cey/ vnd Gemeines nuzes willen/ nachgeschriben Ord-
nung/ auß weilandt vorgedachts Marggraf Carlins ge-
liebten Vorfahrn/ Marggraf Rudolphen vnd Philipp-
sen von Hochberg/ auch Marggraf Christophen vnd
Ernsten zu Baden vnd Hochberg/ desgleiche sein Marg-
graf Carlins liebden/ Christeliger gedechtnus/ alten Ord-
nungen vnd außgeköndten Mandaten/ durch vnserer Vor-
mündschafft verordnete Statthalter/ Cangler vnd Kä-
the zu Carolsburg/ mitte raht vnd gutachten ermelter

Landtsordnung.

Herrschaffren Landtucht vnd Räte / auch gemeiner
Landschafft Ausschuss / erneuweren vnd verbessern las-
sen / wie vnderchiedlich hernach volgt.

WILCH dem weiland des nechsternennenten
Hochgebornē Fürstē / vnser freundliche liebē Vete-
ters / Schwagers / Bruders / Genatters / Schwehers vñ
Vatters / auch geliebte Herren vñ Gemahels liebde / als
dieselb ein Christliche Reformation in der Kirchen fürge-
nommen / ein Christlich Kirchen Mandat vnd Ordnung
in Truck außgehen lassen / darinn nicht allein heilsamlich
wol versehen / wie es mit besuchung der Kirchē / gebrauch
der heiligen Sacramenten / haltung der Sonn vnd Seyr-
tag / vñ in dergleichē Geistlichen sachen vnd vbungen / ge-
halten werde soll / sonder auch darbey geordnet / das man
sich des Fluchē / Gottslestern / vbermessigē zu vñ voll trin-
ckens / vñ was zu dergleichē lastern vsach geben möchte /
genglich enthalten / auch wie die Vbertreter vnd Ver-
brecher desselben zu straffen : wir auch in zeit vnserer we-
rendē Vormündschafft / zu abschaffung des Ehebruchs /
Hurerey vnd dergleichen Vnzucht / auch Verheuraten-
gen / welche in verbotnem grad vnder den Gesipten oder
Verwahrnten geschehen / desgleichen der heimlichen Ver-
kuplung vnd Winckelehen halben / neuwlich Mandata vnd
Ordnungen außgehen lassen / so wollen wir solche hiehar
vnd zu eingang vnser Landtsordnung / widerholt / vnd
vns auff dieselbige gezogen haben / wie auch vnser ernstli-
che meinung / will vnd beuelch / das man jederzeit solche
bey den Freuelgerichten / sampt vnd neben dieser Landts-
ordnung / vnser geliebten Pflegsöhnen Vnderthanen für-
lese / vnd die ober vnd vnder Amptlenht die gebür darob
halten.

Von

Landtsordnung. Von Gericht vnd Recht.

Die Gericht im Land sollen mit ehrbarn vnuerleumb
een Personen besetzt werden / welche einen gelehrten leib-
lichen Eyd zu Gott dem Allmechtigen schweren / in allen
sachen so fürkommen / vnd sie Gott vnd ihr gewissen recht
sein vnderweisen / vnd sie das vor Gott vnd der Welt tra-
wen zuuerantworten / Vrtheil vnd Recht zusprechen nie-
mandt zu lieb noch zu leid / weder durch Freundschaft
oder Feindschaft / Miet noch Gab willen / insonderheit
nachfolgender Landtsordnung erleuterten Puncte oder
Articuli gemess / vnd was sie sich nicht verstehen / raht zu-
haben / damit ihre Vrtheiln desto bestendlicher verblei-
ben mögen.

Item es soll kein Gerichtsmann keinem Theil / so vor
ihnen zuschaffen / weder außwendig noch innwendig Ge-
richts / rahten / noch viel weniger beide Theilen / Bey straff
Leibs vnd Guts.

Item es sollen alle Vögt meniglichen so Rechts Begert
vnd darumb anrufft / alle vierzehnen tag Gericht vñ Recht
vnuerzogenlich / Bey straff zehen pfund / halten vnd erge-
hen lassen was recht ist.

Item da jemandes der wochenlichen Gerichten nit er-
warten kan / vnd angloben mag / das ihnen die sach an
wachsendem schadē / die forderung aber vber zwey pfund /
oder Glimpff vnnd Ehr berürte / er sey Heimisch oder
Strömbd / demselben soll man Rauffgericht vnd sonst nit
halten.

Landtsordnung.

Item es soll kein kauft Gericht in einer sache neher den von dreyen tagen zu dreyen tagen gehalten werden.

Item / frömbde Leut so an das Gericht kommen / es seye vmb Erb oder Eigen / Ehr oder Gab / ic. sollen globen dem Rechten nach Landsbrauch nachzukommen vnd nit weiter oder anderschwohin zuziehen noch appellieren / denn wie hieher kommen / vnd die Ordnung außweisse.

Item / Es soll keiner den andern / vmb was sachen das seye / mit frömbden Außlendischen / Geistlichen oder Welschen Gerichten fürnehmen / sonder einen Jeden an Drey vnd Enden beklagen da er gefessen / Bey der Herrschafft vngnad vnd straff. Wenn auch solches geschehe / den oder die shenigen so er dardurch zu kossen geföhrt / desselbigem genglich entheben.

Item es soll ein jeder Antwortter dem Cleger zum erstē Rechten antwort geben / vnd nit gefahllichen auffziehen / es were denn sache / das er nit bedacht oder verfast / so sollen ihm auffschleg biß zum andern Rechten geben werden / vñ zum selben andern Rechten / soll der Antwortter / ohne einigen auffzug dem Cleger zu Schulden oder Vnschulden / oder was er an ihne zusprechen / antwort geben. Beschehe das nit / vnd brechte zum dritten Rechten nit ehchafft vrsachen dar so ihn schirmen möchtē / soll er in kossen des vergangnen Gerichts condemnirt / vnd dem Cleger zu solchē dritten Rechten zu seiner klage gericht werden.

Item es soll kein Fürsprech kein Vrtheil geben / darzu soll man kein Fürsprechen ab dem Rechten nemmen / es were denn einem Gast auß ehchafft vrsachen vergönt. Es soll auch keiner kein frömbden Fürsprechen nit nemmen /
da aber

Landtsordnung.

Da aber der Frömbd ein Fürsprechen mit ihm auß einer andern Herrschafft Brechte / so mag der Heimisch auch ein Frömbden nach seinem gefallen nehmen. Es mag auch ein jeder selbst sein red thun.

Item die Richter die in Gericht / sonderlich zu Zeugen genommen werden / die sollen in der sache darumb sie kundschafft geben hetten / in Vhrten nicht sitzen noch darumb sprechen. Wo aber ein Parthey sich auff ein ganz Gericht zuge / in sachen vor jnen Gerichtlich gehandelt / da sollen die Richter still sitzen / vnd vmb das so auff sie gezogen / in kundtschafftswais leuterung vnd Bricht geben / vnd was für sie gebracht wirdt / vrtheilen vnd sprechen.

Gerichtskosten.

Erstlich so einē er sey Frömbd oder Heimisch ein Kauffe Gericht erlaubt / soll er jeden tag so ers Braucht / zehen schilling darfür geben / vnd mag ers in einer oder mehr sachen gebrauchen.

Item da ein Gericht partheylich vnd ersetzt werden müste / soll man darnon geben zehen schilling.

Item einē Fürsprechen so ein sein red thut / vnd in dem Gericht geseßen / von einer sache jeden tag sechs pfenning.

Item einem Fürsprechen so in ein frömbden Gericht ein sein red thut / jedes tags ein schilling.

Item gleichfahls einem frömbden Fürsprechen jedes tags ein schilling / gibe ihm aber sein Parthey mehr / laße
mans

Landtsordnung.

mans auch geschehen/doch das im Rechten nicht mehr taxiert werden soll.

Item welcher dem andern im Gerichtszwang da er gefessen/kundeschaftt gibt/soll sein lohn sein sechs pfenning. So er aber in einem frömbden Gerichte da er nit gefessen sagt/ein schilling/vnd einē frömbden Außlendigen tags ein schilling sechs pfenning zu Gerichtskosten erkent vnd taxiert werden.

Item einem frömbden so für Recht kompt vnd seinem Widertheil im Rechte oblige/soll man für ein tag ein schilling stebler erkennen/ aber dem Heimschen vnd Innlendigen nichts.

Item von jeder end oder Beyuhrtel soll jede Parthey vier pfenning vnd nicht mehr geben.

Item von jedem pfand stebler so mit Recht oder sonst hinder den Gerichtsstab erkennt oder gelegt wirdt/es bleibe kurz oder lang ligen/soll man dem Richter vier pfenning vnd nit weiter zugeben schuldig sein.

Item es sollen die Ampelenht so sie vor Gericht auffbiehen/verganten vnd verkauffen/von einē pfand vier pfenning zu lohn nemmen/vnd nit von jedem kauff besonder.

Item dem Vogt/ Weybel oder Bannwarten so er etnem in der Vogtey oder Gerichtszwang für Recht oder sonst biechen thut/ist sein lohn vier pfenning. Da er aber außserhalb in ein andern Gericht biechen müß/soll es gehalten werden wie von alter herkommen ist.

Von

Landtsordnung. Von Appellationibus.

Welcher an Adern vnd Wochengerichten mit eini-
cher vrtheil beschwerdt zusein vermeint/ der mag darnon
volgeder massen auff den Kapff gehn Röten appellieren

Erstlich das die Hauptsachen nit weniger denn zehen
pfund/ Ehr oder bestendig Zins erreichte/ vermög Ver-
trags anno 1525.

Zum andern/ soll der Appelliert wider den er appelliert
den vergangen Gerichstkosten aufrichten.

Zum dritten soll er an Stab globen das er solche Ap-
pellation auß redlichen beweglichen vrsachen/ also das er
glaube vnd darfür halte das er darinn vnbillichen Be-
schwerdt/ angebe/ vnd dem Gegentheil (soner ers Begert)
ymb weitem Kosten so darauff lauffen möchte/ wouer er
der sachen gelegenheit nach im Land nicht begüret/ cau-
tion oder Bürgschafft gebe.

Zum vierdten soll er solche Appellation nach außgang
der Vrtheil in zehen tagen dem Hofgerichtschreiber zu
Röten angeben/ vnd für den Hofgerichtskosten hinder
denselben Schreiber zehen schilling/ vnd für die Appella-
tion einzuschreiben ein schilling erlegen. Da er aber solche
Appellation vor verkündung zum Appellation Gerichte
absteller/ sollen ihm die zehen schilling wider geben wer-
den: wo das nit beschicht/ vnd im verkünden laßt/ so sein
die zehen schilling verfallen. Welcher auch dieser Ordnung
nit gelebt/ dessen Appellation soll nit angenommen werden.

Da auch jemandts/ er seye Frömbd oder Heimsch/ an

B obgemeldtem

Landtsordnung.

obgemeldtem Appellation Gericht auff dē Kapff zu Rōtlen mit Vrtheil beschwerde zusein vermeinen wurde / soll im verner an vnser geliebten Pflegsöhnen ordenlich Hofgericht obgemeldter massen zu appellierē frey stehn / doch vmb soniel weiter / das die Hauptsachen zwengig pfund / Lhr oder beständige Zins berühren. Vnd da die sache zulässig / soll vō vnser Vormündtschafft Landenogt zu Rōtlen dieselbig angenommen / vnd von sachen vnder fünffzig gulden / ein gulden / vnd darüber zwen gulden zu Hofgerichts kosten eingelegt werden: vnd gleichfahls wo die Partheyen vor rechtlicher vertragung zum selben Hofgericht gülich vertragen / soll jedem sein erlegt Gelt wider zu seinen Handen vberantwort werden.

Item welcher vor dem Frenelgericht gegen der Herrschafft zu Rechte stünde / vnd einlicher Vrtheil beschwert / mag er obgeschriebner Ordnung gemess / für das Appellation Gericht auff den Kapff wol appellieren / gleichfahls da wider die Landtsordnung erkennt wurde / soll die Appellation der Herrschafft auch vorbehalten werden.

Von Supplicationen / wenn vnd in welcher maß dieselben angenom- men werden.

Wir wollen vnnnd ordnen das an Vns vnd vnser Vormündtschafft vrrordnete Statthalter / Cangler vñ Rāht / niemands suppliciere / es sey denn sache das er solches mit vnser Landenogts vnd Landtschreibers wüssen vnd willen thue / die auch Supplication vnderschreiben / vnd iren Bericht vnnnd gutbeduncken mitgeben sollen / es were denn sache das die Supplicationē die Amptleut selber betreffen.

Von

Landtsordnung.

Von abstellung des lauffens für ein Landtuogt vmb liederlich sachen.

Wir wellen vnnnd ordnen auch / das nun hinfüro niemands vmb liederlicher schlechter sachen / span vn̄ irrungen / insonderheit schulden halben so die Vnderthanen mit einandern haben / vnser Vormündtschafft Landtuogt / wie bißhero beschehen / vberlauffen / vnd was irzumb sie mit einandern haben / zuuorderst vor den Vnderuogten in jedem Ampt fürkommen / die sollē auch beide Partheyen verhören / vnd wo müglich sie von einandern entscheiden. Da sie aber die Partheyen nit vergleichen können / sollen sie dieselben auff die ordenliche Verhörtag für vnsern Landtuogt / Racht vnd Landtschreiber weisen / die zwischen ihnen in der gütē die gebür fürnehmen / vnnnd wo sie dieselben je nit vergleichen können / als den für Recht weisen. Gleicher gestalt soll es auch gehalten werden wenn der Vogt partheyisch.

Es soll auch kein Vnderuogt von jemandē Bortgelt nehmen vnd seinem Gegentheil für den Landtuogt diezen / er habe denn zuuor die Partheyē obuermeldter massen selber verhört: vnd da ers nit entscheiden kan / als denn mag er sie wol auff ein gewöhnlichen Verhörtag für den Landtuogt weisen / da es aber anderst geschehen wurde / soll der Vogt vmb fünff pfund gestrafft / der Cleger dem Beklagten für sein tag kosten dritthalbē schilling erlegen / vnd sie widerumb zu ruck gewiesen werden.

Da auch ein Parthey der andern für Recht tagen lassen / oder mit einandern in hangendem Rechten werē / soll

B ij auff

Landtsordnung.

auff keins Theils anruffen die sach vom Rechten auff den Landtuoget durch die Richter gewiesen werden / wie Bißhero / einandern zum vmbtrieb / vielmalen beschehen / sondern zu Befürderung des Rechts / vnnnd minder kostens willen / mit dem Rechten gestracks fürgestritten / vnd was recht ist ergehn lassen.

Der Gefangnen halb so gewaltiglichen durchs Land geführt vnd darinn ni- der geworffen werden.

Ordnen wir das nun hinfüro nit gestattet werde / so etlich gefangen durchs Land geführt / vnd das Recht anrufen wurden / das denn dieselben bey Recht gehandhabt / vnd kein gewaltige that wider Recht jemandes gestattet. So sollen auch die so argwönig / auff vnrechten Strassen nachts oder tags erfunden / gerechtfertigt / vnd so von nöten / gefenglich angenommen / vnd in Gefengnus geführt werden. Doch hierinn außgescheiden den Bischoff zu Basel / die seinen von Schliengen / vnd Obeltheter durchs Land gehn Bürsack zu führen vnd zugebrauchen / wie von alter herkommen.

Von Freueln / Bussen / Friedbotten / Botten vnd Verbotten.

Erstlich / welcher vnuerdachter weis / auß böser gewonheit vnnnd zorn schwüre vnd Gott lesterte / soll vmb jeden Schwur ein pfund stebler verbessern. Da aber einer bedachter / also freyenlicher / fürsätzlicher weis schwüre / od vermessenlich Gott lestern wurde / soll solcher an Leib vnd Gut / oder Leben / nach gelegenheit der Schwüren vnnnd Gerichlicher erkantnus / gestrafft werden.

Zum

Landtsordnung.

Zum andern soll keiner dem andern ein gemessen/ weder zu vollem noch zu halbem/ zutricken vnd Bescheid zu thun nötigen noch mahnen / bey straff einem pfund Stebler so ofte das beschicht. Da aber jemandts sich also voll fauffen/ das ers wider gebe/ oder in ander weg vngeschickt wurde/ soll solches mit fünff pfundē verbessern/ oder nach gelegenheit seiner vbertretung mit der Gefengnis gestrafft werden.

Zum dritten/ welcher dem andern an sein Ehr redt/ vñ das beharret/ auch sich darumb berechtigen laßt/ der soll es auff den andern bringen wie recht ist/ vnd wo er das nit thut/ mag er in sein Fußstapffen erkannt werden/ vnd dem Gegentheil ein Widerruf thun / darzu solches gegen der Herrschafft mit zwengig ein pfund verbessern / auch ohne vnser Vormündschafft Statthalter/ Canzler vnd Rāhten begnadigung / zu keinen Ehren mehr gebraucht werden. Da aber einer die Scheltung nit beharren noch sich darumb berechtigen lassen wurde/ vnd ein vngesfahrliche Scheltung/ so auß vnbedacht vñ Menschlicher Blödigkeit geschehen/ vñnd doch dem andern sein Ehr berühren thete/ soll in den Fußstapffen oder zum Widerruf nit erkannt werden/ aber doch solches mit zweien pfunden verbessern/ oder sonst nach gelegenheit der Schmach vnd vmbstenden der Personen / als da einer sein fürgesetzte / hohe oder nidere Amptleut/ als Vögt/ Geschworne / Forstmeister / Weibel / Feldt oder Bannwarten/ in verrichtung ires Ampts Ehrwürdig antaste / in der Herrschafft straff erkenne / vnd nach gelegenheit mit dem Thurn oder höherer Geltstraff gestrafft werden.

Item welcher den andern freuenlich heist liegen/ verbessert neun schilling.

Landtsordnung.

Item welcher den andern ernsts weis mit trucknē streichē schlecht oder raufft / den nit wund od blutrums macht / vnd nit Friden gebotten wirdt / verbessert neun schilling.

Item welcher sein Wehr / es seye Degen / Schwert / Hellenparten oder andere Gewehr / vber den andern freuentlich zuckt vnd nicht schlecht / verbessert neun schilling.

Da er aber schlecht vnnnd blutrums macht / verbessere drey pfund ein pfenning.

Item welcher dem andern ein Ferchwunden gibt oder lämbr / verbessere zehen pfund.

Item welcher den andern freuēlicher gestalt mit einem Gewehr oder Brügel Herdfellig macht / verbessert zwenzig vnd ein pfund.

Item der Steinwurff / wie das beschicht vnd fehlet / Bessert vnser geliebten Pflegsönen Leib vnnnd Gut: trifft er aber vnd wirfft ihn zu Boden / verbessert zwenzig vnd ein pfund: wirfft er ihn aber nit zu Boden vnd doch wundet / verbessert drey pfund ein pfenning / wirdt er aber nicht wund / neun schilling.

Wirfft aber jemandts mit andern Dingen denn einem Stein / als ein Gелten / Randten / Lichtstock / Glesern / Tellern oder Schüslen / vnd fehlet / verbessert ein pfund: Triffe er aber vnnnd wirfft ihn zu Boden / verbessert zehen pfund: Wirfft er ihn aber nicht zu Boden / vnd macht ihn blutrums / so verbessert er drey pfund ein pfenning: Wirfft er ihn aber nit blutrums / der verbessert ein pfund.

Item

Landtsordnung.

Item es soll keiner auff den andern ein geladen Büchsen abschießen/er treff od fähle/Bey straff Leibs vñ Guts.

Item welcher den andern auß seinem oder einem andern Haus/so nit ein Wirzhaus ist/fordert/beschicht das bey tag / so soll ers mit zehen pfund verbessern/Bey nacht mit Leib vnd Gut. Fordert aber einer den andern auß einem Wirzhaus / geschichts bey tag / so verbessert ers mit fünff / vnd nachts mit zehen pfunden.

So einer einen zu todeschlug / oder auff den todt verwundet vñnd flüchtig fuß setzet / soll alsbald der Vndernocht desselbē Shirts mit den Geschwornen in des Thäters Haus gehen / vñnd all sein Gut auffzeichnen / sein Weib vñd gewachsne Kinder in glüpt nemmen / daß sie weder Eigendts noch Fahrendts verendern/vereußern noch verkaufen/vñd allein ihr Leibsnahrung darvon gebrauchen.

Item wenn frieden bey einer genannten summa oder straff gebotten wirdt / vñd derselbig nit gehalten / sonder jemandts mit wortē darwider gehandelt / verbessert fünff pfund. Zuckt er aber darwider vñd schlecht / zehen pfund. Macht er aber wider beschehen Friedbott einichen Blutrunns / so verbessert er fünffzehen pfund / Gibt er ihm aber ein Serchwunden / zwenzig pfund.

Wo aber frieden gebotten wirdt bey einer genannten straff / oder in ander weg bey Leib vñd Gut / wie hoch sie wölle / wer das vberfährt / soll den friedē / wie der gebotten / Biessen vñnd verbessern / vñnd soll kein Friedbott weniger denn zehen pfund geachtet werden.

Item wer ein Marckstein mit gefahr verendert / veruckt / oder ohne der Marcklenht wüssen vñd willen außwirfft /

Landtsordnung.

wirfft/ der verfelte Leib vnd Gut. Wo aber einer vngesfahr-
lichen ein Marckstein/ vmbkehret/ soll er solches seinem
Nachbahren vngesfahrlichen in zweien oder dreyen tagen
anzeigen/vñ den selber in seinem kosten/durch die Marck-
leut wider auffrichten lassen.

Desgleichen soll keiner bey genannter straff ein Pfal
zu Bezeugnus einer Marck/ ohne der Marckleut wissen
vnd willen schlagen.

Item da jemandes dem andern schaden an seinen Gü-
tern/ es were an Ackern/ Matten/ Reben oder Hölzern/
thäte/ soll solcher durch die geschworne Scherger besichtis-
get/ vñnd was die Deordneten erkennen werden/ das soll
dem Beschediten bey straff fünff pfund/ sampt dem ko-
sten vnd der Dorffseining/ so drey schilling/ abtragen wer-
den. Es möchte aber der schaden dermassen so vngewür-
lich zugangen sein/ es solten die Scherger bey ihren eyden
vnsern geliebten Pflegsöhnen/ auch von Oberkeirwegen/
ein verdiente straff vnd nit weniger erkennen. Da auch
junge Knaben oder Weidlin vnder vierzehē jaren alt an-
dern Leuten zu schaden giengen/ das ihren abriessen vnd
nāmen/ soll solches gleichfahls gestrafft/ vnd da von ihrn-
wegen Vatter/ Mutter oder Meister/ für sie die straff nie
erlegen wolten/ mit dem Thurn oder Blockhaus gestrafft
werden.

Item welcher gemeinem gegebenem Brauch vnd Ord-
nung nach den Zehenden nit geben wurde/ soll/ vermög
der Ordnung/ vmb zehen pfund gestrafft/ Da er aber ge-
fährlicher weis gar kein Zehenden geben/ vñnd verhalten
wurde/ soll an Leib vnd Gut gestrafft werden.

Item

Landtsordnung.

Item alle Haupte vnd Raubspiel sollen verbotten sein
Bey fünff pfunden/ so oft das beschicht/ doch ist der Ehr-
barkeit zugelassen daß sie im Brett oder auff der Karten
vmb ein Pfenning oder vngesahlich/ jr Kurzweil treiben.
Gleichfalls der Jugendt vmb ein Pfenningrappen/ vnd
nit höher/ Bey obuermelter straff.

Item da einer ein/ zwey oder drey Bort vbersehē/ soll man
ihne weiter nicht bieten/ sondern gefenglich annehmen/
vnd ihne mit dem Thurn gehorsam machen. Vnnd ob je-
mandts der Gebotten laugbar/ vnd vermeinte ihne were
nichts gebotten/ vnnd hette das nit gehört/ ihne also mit
Recht besetzen müste/ so soll den Amptleuthen/ oder den
ihentigen so in vnserm vnnd vnsern geliebten Pflugsöhnen
namen/ die Gebott gethon/ für andern Kundtschafft ge-
glaubt werden.

Item es sollen auch alle die Vögte/ Geschworne/ Forst-
meister/ Weibel/ Holz vnd Veldtbannwarten/ Bey ihren
eyden/ alle freuel getreulich dem Freuelschreiber jeder-
zeit anzeigen/ Keinen verschweigen/ vnd darinn niemands
verschonen/ Bey straff Leibs vñ Guts. Vnd da jemandts
straffbar befunden/ oder mit Recht straffbar vnd Buß-
fällig erkennt wurde/ der soll solches anfrichten vnd Beza-
len: vnnd da er nichts in Gelt zu geben hette/ soll man ihne
in Thurn legen/ Wasser vnnd Brott geben/ vnd für jedes
pfund zwen tag vnd nacht darinn ligen lassen/ damit das
vnrecht gestrafft werde.

Item welcher einen leiblichen gelehrten Eyd zu Gott
dem Allmechtigen schwört/ oder bey demselbigen geschwor-
nen Eyd anglobt/ vnnd sich vng gehalten befindet/ soll an
Leib vnnd Gut gestrafft/ darzu weder an Gericht noch
C Recht

Landtsordnung.

Recht gesetzt / sondern für ein ehelosen Mann gehalten werden.

Item es soll auch bey verliering Leib / Leben / Ehr vnd Gut / auch nachschickung Weib vnnnd Kind / sich niemands in einichs frömbden Herren oder Potentaten dienst Kriegswels / ohne vorwissen vnser Vormündtschafft Landuogts / Begeben. Da auch einicher Auffwichter / er seye Heimsch oder Frömbd / Betreten werden kan / den sollen die Vögt bey ihren eyden gehn Rötlen schicken. Wenn sich auch einer ungehorsam verhalten wurde / derselbig soll ohne einige miltierung / vermög der Mandata / gestrafft werden.

Item es soll niemandt kein Gemeind ohne seines Amptmanns oder Vogts wissen vnd willen / bey straff an Leib vnd Gut / sämken / es were denn sach das der Amptmann nicht anheimsch / vnd man im Land stürmpfe / so sollen sie sich zusamen thun vnd raht haben: Ist es ein Feurw / soll meniglich bey seinem eyd zulauffen. Weist man aber nicht wo vnnnd was es ist / soll man ein oder zwen ausschicken solches zuerfaren / vnd sich nach gelegenheit verhalten.

Item es soll niemands die Landschafft besämlen / noch beschreiben / ohne vnser Vormündtschafft verordnen Landuogts vnd Landtschreibers wissen vñ willen / so auch darbey sein sollen. Desgleichen niemands kein heimlichen raht wider Uns oder unsere geliebte Pflegsöhne / bey straff Leib vnd Guts / halten.

Item es sollen die Vögt sampt den Geschwornen jährlich in jeder Vogtey / vnuersehen vnnnd ungewarnt / alle Maß / Elen vnd Gewicht beschürten / eychen vnd besichtigen / vnd

Landtsordnung.

gen / vñnd da einlicher gefahllicher mangel sich Befunden/
Bey ihren eyden anzeigen sollen / die Vbertreter aber an
Leib vñd Gut gestrafft werden.

Don Wucherlichen Contracten vñd verbottnen Keuffen.

Es soll so sein alle Fürkeuff der Früchte meniglichen/
außerhalb den Mültern vñd Becken / welche zunerlegung
ihrer Gewerb / soniel sie selber verbrauchen / wol einkauff-
fen mögen / Bey verlieferung der Wahr verbotten.

So soll auch niemands in die Dörffer ziehen vñd fürs
Kauffen / sondern alle ding ohne Fürkauff auff dem freyen
Markt / Bey obgemeldter straff / kommen lassen.

Es soll auch keiner Frücht auß dem Land weder ver-
kauffen noch verfüren / weiter denn ihme selbs gewachsen
vñd in seiner Haushaltung entrahten mag / ohne erlaub-
nuß. Welcher darwider handeln wurde / soll die Wahr con-
fiscirt / vñd nach gelegenheit gestrafft werden.

Desgleichen soll keiner Gelt oder anders auff Wein
vñd Frucht geben oder leihen / mit bedingung in einem Be-
nannten Gelt in Früchten so noch auff dem Halm / oder
Wein an Stöcken / dargegen widerumb (ohnangesehen
was sonst die Keuff oder Schläg werden) zugeben.
Aber auff den gemeinē Schlag mag einer gelt auff Frücht
vñd Wein leihen.

Item es soll niemands ohne erlaubnuß vñd habende
auffgerichtē Brief vñ Sigel / von geliehenē Gelt / Frucht /
Wein vñd Geltzins / noch einiche Schenkung oder Vers
C u ehrung

Landtsordnung.

ehrung / wie das namen haben möchte / nemmen noch fordern / Bey verlierung des vierten theils der außgeliehenen Hauptsumma vñ der entpfangnen Zins oder Schencken.

Item es soll auch hinfüro den Vnderthanen so leichtlichen vnd ohn genugsame versachen nit gestattet werden / Zins vnd Gültten auffzunehmen / es were denn zuvor durch den Vogt / ob es ihme noht / erkenne / vnd so solches / vñnd es vber zwengig fünff pfund / zuvor den Oberamptleuthen fürgebracht / vnd von ihnen solcher gestalt Bewilliget werden solle: Das ein jeder ein verspruch thut / denselbigen Zins oder Gült bey einer genannten Srach / in einer anzal jaren wider abzulösen.

Von Schulden einzuziehen.

Es sollen Unserer geliebten Pflegsöhn Ampelenhe etnem jeden anruffenden Frömbden oder Heimschen / vmb gichtige Schulden / des ersten Gerichts / oder sonst ohne Gericht / von dem Schuldner genugsame Pfand geben. Erstlich von dem fahrenden Gut / vnd da der Schuldner angloben mag das kein fahrend Gut mehr verhanden / als denn die ligende Güter auch angreifen / welche Pfender alsbalde einem für sein Schuld außgeruffen vnd verkauft werden sollen / auch acht tag hinder dem Amptman in verbott ligen bleiben / wo denn in acht tagen einer dieselbigen wider löst / wol vnd gut / wo nit / sollen sie dem werden so darauff gebotten / vnd soll dem Schuldner darauff zu Bierhen nicht gestattet werden. Welcher auch vmb gichtige schulden Pfender zu geben sich weigerte / dem soll solches bey fünff pfunden zuthun gebotten werden. Wirt er aber darüber sich einem Vogt widersetzen / vnd mit gewalt vnderstehn zuuerhalten / soll man ihne gefenglich annehmen

Landtsordnung.

nemmen/vnd gehorsam zumachen in Thurn schicken. Welcher Vogt auch das nicht hielte/wöllen wir an seinem Leib straffen/vnd soll darzu dem Nachvolger abtragen kosten vnd schaden.

Item welcher ein Pfand verendert/verkauft/oder zweien versetzt/soll mit dem Thurn gestrafft/vnnd darzu fünff pfund verbessern.

So aber einer nit gichtig/vnd vor Recht gichtig gemacht wurde/soll er dem Obgelegnen anfrichtung vnnd Bezahlung thun/mit abtrag kostens vnd schadens so dar auff gangen. Vnd darumb das er laugbar gewesen/vnnd sich bezeugen lassen/Vnsern geliebden Pflugsöhnen drey pfund Stebler zu straffer legen.

Item welcher weder ligende noch fahrende Pfender hat das er ein vmb sein schuld bezalen kan/vnd der Cleger einen Ampmann anrufft/so soll man ihme denselben in seinem kosten in Thurn legen/Wasser vnd Brodt geben/darfür er Cleger vertrösten soll:vnd wenn er ein Donat ligt vnnd nit tröstung findet/alsdenn soll man ihn wider auslassen/vnnd thun schwören/den dritten pfenning so er gewinnt/oder wie es ihme zufelle/dem Gleubiger an sein schuld zugeben/so lang vnd viel bis er den bezalt/vnd hiez zwischen Wirzheuser vnnd Gesellschaften bey Thurnstraff verbotten sein.

Item es solle Gewehr vñ Harnasch zu keinem Pfand genommen noch gegeben werden.

Item/Damit man den Leuten so zu Bauwen vorhabens/destowilliger zuhelffen vnd fürzusetzen meniglich

Landtsordnung.

seye/da einer in jarsfrist nit bezalen möchte/oder mit todt abgienge/Thiblos oder Landtreumig wurde/sollen als den die Zimmerleuht/Maurer/Ziegler/Holzleuht/auch andere Handwercksleut so ihnen fürgesetzt (doch das solches offenbar/gerecht/kauff vnd wärschafft seye) vor allen andern Schuldfordern auff ihrem Werck der Heuser Bezalt werden.

Item da jemandes Haab vnd Gut / ligendes vnd farendes zur Gantzt erkennt vnnnd vergantet wurde/ soll zu auftheilung des erlöste Geldes vnder den farenden Schuldfordern diese Ordnung gehalten werden.

Zum ersten so ein Morgengab gefordert wirdt/ soll die selb zum ersten Bezalt werden.

Zum andern so sein anforderung mit recht erjagt/vnd deswegen er andern den weg machet vnnnd Gerichts auch andern Kosten leiden müssen.

Zum dritten die Gottshenker.

Zum vierdeen die Gemeind.

Zum fünfften die Liedlönner.

Zum sechsten der erst im Vort / vnd fortan wie von alter herkommen. Insonderheit sollen die Heimschen den Grömbden auch praferiert vnd fürgezogen werden / doch in allweg Vnsern geliebten Pflugsöhnen / an deren Rechten vnd Verzug / ohne schaden. Desgleichen den Eigenthumbsheren an iren Zinsen/vnd den jenigen so rechtmessige Landteuffige Zinsuerschreibung / so zu beiden Theilen an

Landtsordnung.

len an iren habenden Vnderpfendern sich erholen mögen/
diese Recht ohnnachtheilig sein sollen.

Vnd lestlich dieweil es sich offermals zutregt das auß
dem vffborgen der Zinsen zu wolfeilen jaren/ den Zinsleu-
then nit geringer nachtheil/ schaden vnd verderben erfol-
get/ so setzen/ ordnen vnd wellen wir in Vormünders we-
se/ das fürhin kein Zinsherr keinem Zinsmann vber drey
zins vnbezalt anstehn lasse. Wurde aber einer darwider
den vierten vnd mehr/ zc. borgen/ warten vnnnd nit einzie-
hent/ sollen demselben die Vögte / ohne vnser Vormünd-
schafft Landruogt vnd Landschreibers erlaubnuß/ dar-
umb zu keiner Bezahlung verholffen sein. Dargegen aber
die Vnderthanen auch dahin gehalten werden daß sie jäh-
lich vnd ohne Kosten fleißiger den bißher Beschehen/ zinsen.

Von kauffen vnd verkauffen.

Erstlich soll man keinem Grömbden Heuser oder ein-
zeligende Güter ohne sonderer vnser Vormündtschafft
Landruogts erlaubnus/ im Land kauffen lassen/ vnd da
es ihme vergondt oder erlaubt / angezeigt werden/ dessen
jählich von zehen pfunden zwen schilling Steuer geben: im
fahl auch ein Landt oder Reichsschazung gelegt / solches
gleich andern Heimschen zuuerscheyen / doch vom faren-
den nichts.

Item alle keuff vnd verkauff der ligenden Güter sollen
an Enden da sie gelegen/ damit niemandts Betrogen wer-
de/ vor Gericht gefertiget/ vnd vnder des Landgerichts
Innsigelbrieff darüber auffgericht werden.

Item alle Kauffbrieff so außserhalb Landes vber li-
gende

Landtsordnung.

gende Güter vor Gericht vnd Recht/Geistlichen od Weltlichen auffgericht/ sollen kein krafft haben/ auch wer darüber thut / soll vmb fünff pfund gestrafft werden / damit des Landes gewonheit erhalten/ vnnnd niemandes seiner Zugs oder anderer Gerechtigkeit beraubt werde. Doch ist denen vom Adel so eigen Innsigel haben / vnder denselbigen Fertigung zugeben erlaubt.

Item man soll kein ligende Gut ohne der Eigenhand wüssen verkauffen / sonder derselbigen zur Fertigung für Recht verkünden / vnnnd wer das nit helt / verbessere drey pfund/ vnd soll der kauff nie krafft haben.

Item es sollen alle keuff vnd verkauff nach der Bätters glocken/ desgleichen heiligen Sonn vnd verbannten Seyr tagen/ verbotten sein/ vnd wo die beschehen/ kein krafft haben / vnnnd nichtsdestominder ein jeder der das vberfehrt/ fünff pfund zur straff verfallen sein.

Item es soll kein Weinkauff da die keuff vnder fünffzig gulden vnd darunder/ höher den ein gulden/ vnd was ob fünffzig gulden/ viel oder wenig/ höher oder mehr denn zwen gulden/ da er aber höher/ lasse mans beschehen/ doch soll dem so des kauffs zügig/ mehr nit taxiert werden.

Item was Verschafften vor Recht vnd Gericht auffgericht werde/ es seyen Gemechnus/ Kauff oder Tausch/ soll jeder Theil anderhalben schilling geben / gehört halb dem Vogt/ vnd das ander halb dem Gericht.

Item welcher ein kauff ziehen will / soll an Stab geben solchen ime selber jar vnnnd tag zubehalten / vnnnd tei-
nem

Landtsordnung.

nem andern auff mehrschaz zuziehen / oder der zug nit mit
recht erkannt werden.

Es sollen aber zum ersten die nechsten Blutsuerwan-
ten des Keuffers bis in den dritten grad / die Zuggerech-
tigkeit / vnd nit weiter haben.

Zum andern / die Eigenthumbsherren / oder Trager
des ganzen Lehens oder Schupis.

Zum dritten / die Einzinsler.

Zum vierdten / der Heimsch oder Innlendisch vor dem
Grömbden.

Vnd soll keinem Grömbden / wie nahe er verwahnt / so
im Land nicht gessen / gegen einem Innlendischen kein
Zuggerechtigkeit erkannt noch gestattet / auch alle Gü-
ter in dem Bann vnd Gericht das sie gelegen / fürhin ver-
steuert werden.

Von eignen Leuten vnd Vngnosme.

Item alle so vnser geliebten Pflegsöhnen Leibeigen
sein / vnd ausser Landes wohnen / solle jährlich ein Fasnacht
hun vnd zwen schilling zur Leibsteuer geben: vnd so dersel-
ben Person eine mit thode abgeht / soll gemeldten vnsern
geliebten Pflegsöhnen für den sahl das beste Hauptviech /
oder das Kleid / wo es nit Viech hat / geben werden / das
sollen die Vögte bey ihren eyden nit vnderwegen lassen: vñ
damit ihren liebden die Leibeigenschaft nit engogen wer-
de / denselbigen fleißig nachsagen vnd steuren.

Landtsordnung.

Item es soll kein Mann oder Weib/ so in vnser geliebten Pflugsöhne Land wohnet/ für sich ohne erlaubnus auß dem Land ziehen / vnd der Herrschafft sein Leib vnnnd Gut entzueßern. Vnd wo solches nit geschehe/ das ein Person/es sey Mann oder Weib/ vsser Landts flüchtig wurde/ vnnnd sich irer liebden freuenlich enziege / das man in mit Rechte besetzen müste/ die sollen an Leib vnd Gut gestrafft werde:

Item es soll niemandes seine Kind ohne vnser Vormündschafft Landuogtes wüssen vn willen/ vsser Landts ziehen lassen. Darauff die Vögte bey ihren eyden/ das solches nicht beschehe / gut acht haben. Welche darüber ihre Kind darauff ließen/ oder die Freund vnd Vogeleuht gestatten / soll man an ihrem Leib straffen. Da es ihnen aber Bewilliget / sollen sie zuuor der Herrschafft/ was derselben gebürt / der Leibeigenschafft / Abzug vnd anders halben/ bezalen vnd erlegen/ vnd den Abzugeyd erstatten: Nemlich/ das sie als Leibeigne Leut / jährlich die schuldige Leibsteuer in das Land dem Vogte hinder dem er gefessen oder erboren worden/ ohne seinen Kosten vnd schaden vberantworten wölle.

Zum andern/ was sie an vnser Vormündschafft Vnderthanen zusprechen/ mit keinen frömbden Gerichten annehmen/ sondern einen jeden vor dem Stab darunder er gefessen/ beklagen. Desgleichē/ da jemandts an sie zusprechen / sollen sie schweren / vmb alle vergangne sachen zuschulden vnd vnschulden/ an dem Lnd vnd Gericht/ da sie seßhafte gewesen/ Rechte geben vnd nemen.

Zum dritten / Da sie außserhalb Landts in erfahrung brechten/ das jemandts vnser geliebten Pflugsöhnen Leib eigen/ vnd ins Land nit/ wie ander zethun schuldig/ steurte/ den:

Landtsordnung.

re/Denselbigen Bey ihren eyden anzeigen/ Damit man suert
nachjagen könne / vnd vnser geliebte Pflugsöhne vmb die
Leibeigenschafft nie kommen.

Item welcher ohne vnserer Vormündtschafft Landts-
vogts wüssen vnd Bewilligen / ein frömbdes / oder so nie
vnser geliebten Pflugsöhnen Leibeigen were / es seyen Frau-
wen oder Mann / Töchtern oder Knaben / neme / vnd also
ein vngmosime Begienge / wollen wir nach gelegenheit an
Leibvnd Gut straffen.

Von Wildtflügeln.

Item alle die so in vnser geliebte Pflugsöhnen Landts-
graueschafft vnd Herrschafft kommen / Sesshafft oder
Burger zusein begeren / auch one Rechten Nachjagenden
Herren / die sollen alsdā ihrer liebten Leibeigen sein / vnd
schweren / als andere eigene Leut. Welche das nicht thun
wolten / soll man widerum fortreißen / vñ schweren lassen /
daß sie vmb alle vergangne sachen zuschulden vnd vnschul-
den an Ende vñ Gerichten sie sesshafft gewesen / Recht ge-
ben vnd nemen / &c. Darauff sollen die Vögte jārlich ihr
fleißigs auffsehen haben / doch vnser Pflugsöhnen Freyhei-
ten ohne schaden.

Von Frömbden / so in der Herrschafft Er- bend / oder darinn Erben wollen.

Erstlich so jemandes in der Landtgraueschafft Su-
semberg vñ Herrschafft Rötlen mit Todt abgehē wurde /
vñ zum theil oder gar Außlendische frömbde Erben ver-
lassen / soll der Vogt sampt den Geschwornen jedes orts /
des abgestorbenen ligendts vñ farendts ordentlich beschrei-

Landtsordnung.

ben vnd Inuentiren/ auch die Verzeichnuß zu Röelischen Cangelley geschickt werden/ vnd anderer gestalt die Verlassenschaft nit genolgt / dann das er erslich nach der Herrschafft brauch vnd herkommen / den gewonlichen Abzug erstatten.

Zum andern / da jemandts vnserer Vormündtschafft Vnderthonen/ Ansprach oder Anforderung zu der Verlassenschaft hette/ daß er dieselbige nit außer dem Stab/ da sie gelegen/ verrucken noch verendern wölle/ Bisß demselbigen/ der Billicheit nach/ gnugsam beschicht.

Da aber jemandts frembder / so in der Herrschafft nit haupfheblichen gesessen noch verburgert gewesen / sturbe/ soll sein Verlassenschaft Jahr vnd Tag hinder dem Stab vnd Gericht / darinn der abgestorben Todes verschieden/ vnuerendert ligen bleiben/ die Verlassenschaft ordenlich Inuentirt vnd beschrieben/ vnd den Freunden deß abgestorbenen/ so man die erfahren oder erfragen mag/ auff des Guts Kosten/ des Erbfahls berichten / vnd da jemandts erscheinen/ vnd sich zu einem Erben gnugsam legitimiren wurde/ soll ime dieselb nach gewonlichem Abzug/ vnd daß er zuuor jederman im Land/ so was Ansprach darzu haben möchte/ vergnuegung gethon/ veruolgt werden. Auch soll er globen vñ schweren/ jederman/ der da gerechtigkeit zu solchem Gut vermeint zuhaben/ vnder dem Stab vnd Gericht es gefunden/ zu schulden vnd vnschuldē Recht geben vnd nemen.

Wo aber Jahr vnd Tag gemelter Verlassenschaft niemandts nachfrage wirdt/ soll der Voge jedes orts als auff ein Erblosß Gut Rechtlich klagen / vnd vnseren geliebten Pflögsohnen heim erkennen lassen.

Von

Landtsordnung.

Von Harnasch vnd Gewehien.

Item es soll menniglich sein Gewehr vñ Harnasch / wie ihm das auferlegt oder fürbas auferlegt werden möchte / haben / vñ sollen die Vögt alle Jahr vmb den Maytag solche besichtigen / vnd den New / auch den Jungen angehenden Burgern selbiger zeit / der gebür nach Wehr aufliegen / Vñnd wer dann seumig erfunden / soll vmb fünff pfundt gestrafft / vnd bey gemelter straff dieselbigen / wie ihm auferlegt / innerhalb Monats frist zuhaben gebotten werden.

Item welcher stirbt / vnd ein Harnasch oder Rüstung so ihm gelegt verlest / soll noch seinem Tode dem nechsten Leibfheben von Manns personen vñnd stammen zugehören. Da aber derselbig ohne das ein Rüstung oder gleichs Wehr hette / dem nechste Blutsfreunde nach ihm / so gleiche Wehr nit hette / vñ also fortan ein zugestellt werden. Wo aber kein Freundt im Landt von Manns personen verhanden / soll die dem Amptman selbigen orts bleiben / der sie auch in der Vogtey behalten / vnd darauß nit verkauffen soll / damit keine Wehr oder Rüstung aus dem Landt kommen.

Von Hasen baitzen vnd Waidwercken.

Item Hasen hegen / Baizen / Vischen / Voglen / vnd alle Wildtbräht / Waidwerck / gar nichts außgenommen / soll verbotten sein / nemlich daß niemandt soll Wildtbräht / hoch oder niß / Hirsch / Keher / Thier / Schwein / Hasen / Rebhüner / Haselhüner / Vasant / Reckholdernogel / noch kein ander Wildtbräht oder Gewildt / der hohen vñ

Landtsordnung.

nidern Oberkeit anhangende/ fahen noch schiessen. Der darwider thäte/ vnd man den mag antkomen/ zu dem soll man greiffen/ inn Thurn schicken zu straffen/ vnd nit von handen lassen / vnd wo es bey tag beschicht/ verbessert vnser geliebten Pflugsöhnen zehen pfunde / bey nacht Leib vnd Gut.

Item ob auch jemandes schizt neme/ als Fisch aus den Reischen/ auß den Behaltern/ oder auß den Garnen/ den sol man für ein Diebstal an Gericht stellen/ vnnd wie sich gebürt straffen.

Item da einer einem andern in seinem Bestande oder Lehenwasser fischte vnd begriffen wurde/ verbessert zehen pfunde / vnd dem Bestander zu abtrag den vierdren theil seines jährlichen Zins/ seye hoch oder nider.

Item welche dann verbotten Waidwerck treiben finden/ ihme die Büchsen oder Garn absagt / vnd nimbt/ dessen sollen sie sein vnd bleiben / vnnd darzu der vierdte theil an dem straffgelt genolgt werden/ damit dise bott desto fleißiger gehalten werden mögen.

Von Heuser in Ehren halten.

Item es sollen die Vögt vnd Geschwornen Järlichen die Heuser/ Schenren vnd Ställ besichtigen/ vnnd wa sie mangel finden/ daß sie der gebür nach nit erhalten/ solches meniglich zuthun/ bey zehen pfunden gebieten/ Wo aber einer vmb solch gebott nichtz geben will / vnd das Haus zum theil/ halb oder gang einfallen wurde/ soll solches vnsern geliebten Pflugsöhnen heim erkennt werden.

Item

Landtsordnung.

Item welcher ein newwen Baw thun will/es seye Hen-
ser/Scheuren oder Ställ/soll dasselbig auffs wenigst knie
hoch von der Erden/vnnd wo es die gelegenheit vnd ver-
mögen geben mag/Gemach hoch vndermauren.

Item man soll fürtherhin in Theilungen/die Trotten
für kein farendt Gut nit theile/nach dieselbigen von Hen-
sern verkauffen/verendern noch versetzen.

Vnd nach dem bißhero zu verderbung der Heuser vnd
Holzes/die größest vrsach/wie augenscheinlich gewesen/
daß man dieselbigen/so sie zu Erb gefallen/zu vil theilen
getheilt/so wollen wir hiemit in Vormünders weiß geord-
net vnnd gebotten haben/daß fürhin so ein ganz Hauß/
Scheuren/Stall vnd Hoffreit in ein theilung kompt/
vnd Sohn vorhanden weren/die deren Begerten/daß die
Töchtern sich nach Bidermanleuthen erkantnuß vnd scha-
zung hinweg zuweisen lassen schuldig sein sollen/als dann
so soll ein gäzes Hauß sampt darzu gehörigē Speichern/
Scheuren/Ställen vnd Trotten in zwen theil/vnd nicht
weilers getheilt werden/vnd soll je der jüngste Sohn den
vorzug haben/der elter weichen/Es were dan sach/daß 8
jünger vorhin ein eigne Behausung/vnnd der elter keine/
als dann soll der so ein Hauß/dem andern so kein Hauß
hat/jeder zeit zuweichen schuldig sein/vñ nach Biderman-
leuthen oder einer Freundschaft erkantnuß/mit gelt
abkauffen vnd hinweg weisen lassen.

Waldt Ordnung.

Erstlich so wollen vnd gebieten wir/in krafft vnserer
tragenden Vormündtschafft/daß nun hinfüro niemades
ohne erlanbnuß/in den Hochwäldern vnd Gemeinē Wäl-

D iij den/

Landtsordnung.

den/weder Rentin/Acker vnd Watten mache/Bey straff
zehen pfunde.

Zum andern/soll niemands auß der Gemein oder ei-
gnen Wäldē/Ayche holz ohne erlaubnuß verkauffen noch
abhawen/Bey straff fünff pfunden von jedem Stam-
men/Da es aber erlaube wurde/es seyen Tangen oder
Bauholz/sollen die im Landt jeder zeit den vorkauff
haben.

Zum dritten/soll man Bey keinem Wildthag Bey fünff
vnd zwanzig Schritten weder hawen noch renten/Bey
straff zehen pfunden.

Zum vierdten/soll niemands die Wildthage zerrei-
sen/noch schitz darvon tragen/Bey obgemeldter straff der
zehen pfunden.

Zum fünfften/soll keiner kein Laachbaum abhawē/
Bey straff zehen pfunden.

Zum sechsten/soll keiner Rinden oder Baum schindē/
dafi von dem Holz das ihme zuhawen erlaube worden/
Bey straff fünff pfunden.

Zum siebenden/soll keiner in den hoch oder Gemeinen
Wäldern tolen/Bey straff zehen pfunden.

Zum achten/soll keiner in seinen eignen oder Zinshö-
lern frömbde Tagelöner/weder vmb den halben theil noch
gelt/zu tolen anstellen/Bey straff zehen pfunden.

Zum neündten/soll keiner in einē jar mehr dan zwölff
Wägen

Landtsordnung.

Wägen Kolen/zu Marckt führen/oder verkauffen/darun-
der auch diejenigen / so er vmb Lohn fñrt/ gerechnet sein
sollen/Bey straff fünff pfunden wie herkommen.

Zum zehenden/welchem Holz zu einem haßpt oð neu-
wen Baw vergondt wirdt / soll solches zwischen Galli Biß
außgang des Merges sellen oder hauwen/vñ soll anfert-
halb diser zeit niemands keins geben werden. Welcher
aber also farlässig were/das Holz in obgemeldter zeit nit
hauwen wurde / soll ihme solches nit mehr zuhauwen ge-
stattet werden / vnd die das gehauwen Holz in obgenan-
ter zeit nit aus dem Walde gefñrt vnd geraumbt / diesel-
ben sollen ihr vmbgehauwē/sampt fünff pfunden zu straff
verwürckt haben/vnd keins mehr mitgetheilt werden / al-
les wie die Waldtordnung / so Anno 1574. den sechster
Nouembris außgangen vnd verkündt worden/weitleuf-
figer außweist.

Vnd damit sich niemands der vnwissenheit zuent-
schuldigen / so beuelhen wir hiemit in Vormünders weiß
vorgemeldter vnser geliebten Pflegsöhnen Landtgrau-
schafft Susemberg vñ Herrschafft Rötlen / Landtuoget/
Landtschreiber/Ober vnd vnder Vögten/Vnderthonen
vnd Zugewänten/ob diser Landtsordnung vestiglich Bey
ihren Eiden zuhalten/darzu die Vögt dieselben jährlichen
auff den Maytag/oder den Sonntag zuuor oder nach/vor
jedes orts gangen Gemeinden öffentlich sollen verlesen
lassen (doch mit disem außtruckentlichen vorbehalt / vns
vnd vnsern geliebten Pflegsöhne/solche jeder zeit nach ge-
legenheit künfftiger zeit mit ihrer liebten / vñnd derselben
Landtuoget auch Landtschafft wissen vnd willen zuuer-
bessern/mehren vnd mindern.) Es sollen auch sonst al-
le andere Ordnungen so man hat/vñ vor der zeit in Druck

Landesordnung.

ausgangen/als der Ehrnden/Würtsordnung/der Mül-
ler/Becken/Wengger/Vngeltes/Weisen/vñ neuwe Walde-
ordnung/ıc. in trächffen bleiben / vnd durch dise
Landtsordnung nichts benom-
men sein.

